



Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (SIR)

Aktenbildende Stelle	Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (SIR)
Anbietende Stelle	Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (SIR)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	12. Juni 2019

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Ordnungssystem (OS) 2018 des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SIR).

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5)

Das SIR ist dafür zuständig, einen unabhängigen und objektiven Zugang zum ausländischen Recht zu ermöglichen, dies insbesondere für Verwaltung und Gerichtsbehörden, aber auch für Akademiker, Advokaturen, Notariate sowie für Einzelpersonen. Zudem gehört es zu den Aufgaben des SIR, die Rechtsvergleichung und das internationale Recht in der Schweiz und die Teilnahme an der Harmonisierung auf internationaler Ebene zu fördern.

Die Bewertung des Ordnungssystems (OS) SIR, das zur Ablage und Strukturierung der geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben von SIR eine Archivierung der Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche lediglich die administrativen Tätigkeiten aufzeigen. Die Inhalte aus Informationssystemen/Registern SIR, mittels welchen geschäftsrelevante Inhalte bewirtschaftet und bereitgestellt werden, wurden mit der vorliegenden Bewertung vollständig bewertet.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organigramm.....	4
2.3	Geschichte.....	4
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.6	Partner.....	5
3	Analyse des Angebots	5
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	5
3.2	Inhaltliche Analyse	5
3.3	Überlieferungskontext.....	6
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	6
4	Bewertung der Archivwürdigkeit	6
4.1	Vorgehen.....	6
4.2	Ergebnis der Bewertung	7

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) ist administrativ dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) angegliedert.

Gemäss Bundesgesetzes über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA)¹ ist SIR anbieterpflichtig.

Die Organe des SIR sind:

- Der Institutsrat und der Ausschuss
- Die Direktion
- Die Geschäftsleitung

Der Institutsrat plant und bestimmt in seinen Grundzügen die Tätigkeit des Instituts, er setzt sich aus Vertretern des Bundes und der schweizerischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten, der Hochschule St. Gallen und des Schweizerischen Juristenvereins zusammen. Die Mitglieder werden vom Bundesrat auf Vorschlag der vertretenen Institutionen gewählt. Der Institutsrat bildet einen Ausschuss, der vom Vorsitzenden des Institutsrats geführt wird.²

Seit 2012 berät der Wissenschaftliche Rat die Direktion bei der wissenschaftlichen Strategie und bei der Auswahl der Aktivitäten des schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung.

SIR ist untergliedert in die **Direktionsbereiche Recht und Wissenschaft** sowie **Bibliothek**. Der Bereich Recht und Wissenschaft ist insbesondere zuständig für die Erstellung von Rechtsgutachten, aber auch für Auskünfte/Anfragen in Bezug auf das ausländische Recht insbesondere für Verwaltung und Gerichtsbehörden, aber auch für Akademiker, Notariate und Einzelpersonen. Der Direktionsbereich Bibliothek betreibt die juristische Bibliothek und ist zuständig für die Betreuung von Stipendiaten und Forschern vor Ort.

SIR beschäftigt rund 40 Mitarbeitende in 28 Vollzeitstellen und verfügt über ein Budget von 7.5 Mio. CHF (Stand Dezember 2017).³

¹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

² Art. 7 des Bundesgesetzes über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung vom 6. Oktober 1978 (Stand am 1. Januar 2007), AS **1979** 56.

³ Jahresbericht SIR von 2017, siehe Website SIR unter: https://www.isdc.ch/media/1693/rapport-annuel_2017_web_de.pdf (11.06.2019).

2.2 Organigramm

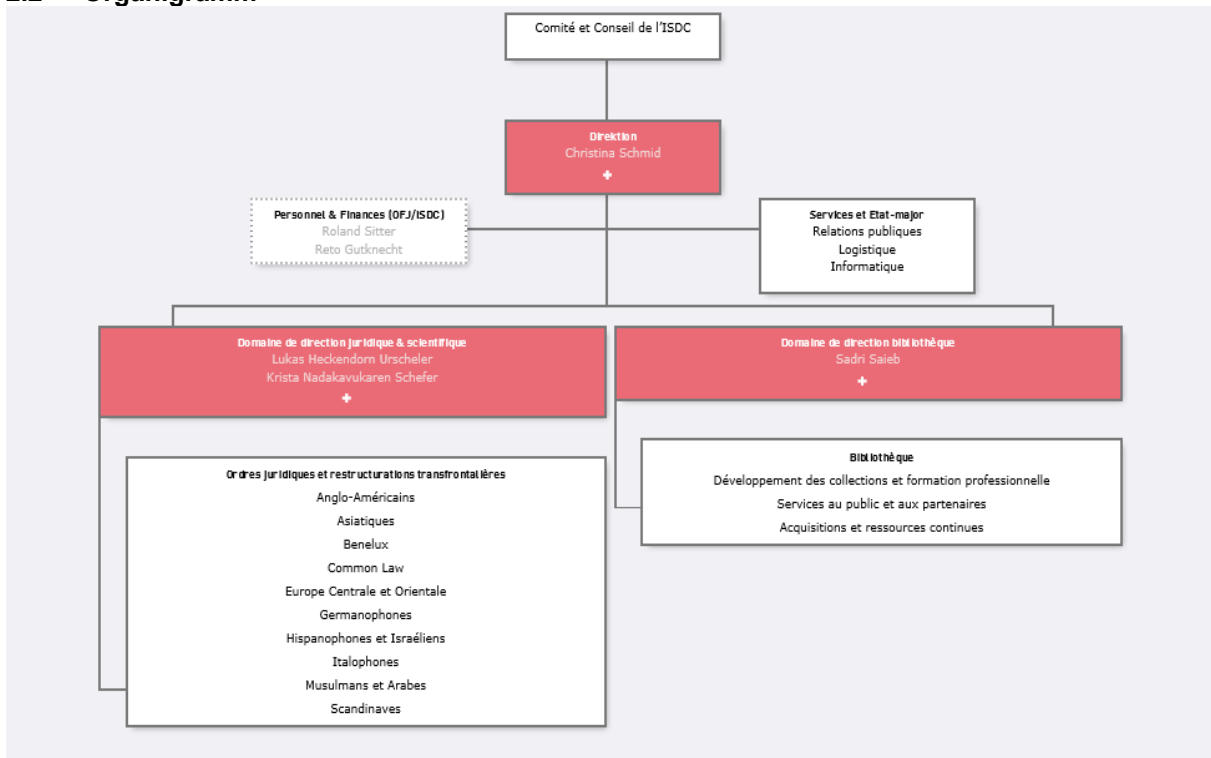


Abb. 1: Organigramm SIR (Stand 02.04.2019).

2.3 Geschichte

Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung wurde 1978 durch das „Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung“ gegründet. Es ist auf dem Campus der Universität von Lausanne stationiert.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben des SIR sind im Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung, Artikel 3 aufgeführt:⁴

1. Das Institut soll
 - a) den Bundesbehörden und der Bundesverwaltung die für die Gesetze und internationalen Abkommen notwendigen Unterlagen und Studien bereitstellen;
 - b) an internationalen Bestrebungen zur Rechtsangleichung oder Rechtsvereinheitlichung mitwirken;
 - c) Gerichten, Verwaltungsstellen, Anwälten und weiteren Interessenten Auskünfte und Gutachten erteilen;
 - d) eigene wissenschaftliche Forschungen betreiben. Studien an den schweizerischen Hochschulen unterstützen und koordinieren und Wissenschaftlern in der Schweiz eine angemessene Forschungsstätte bieten.
2. Das Institut führt eine Fachbibliothek sowie eine Dokumentation über ausländische Gesetzgebung und internationales Recht.

2.5 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung vom 6. Oktober 1978 (Stand am 1. Januar 2007), AS **1979** 56.

⁴ Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung vom 6. Oktober 1978 (Stand am 1. Januar 2007), AS **1979** 56.

- Verordnung über die Gebühren des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung vom 4. Oktober 1982 (Stand am 10. Dezember 2002), AS **1982** 1858.

2.6 Partner

Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) arbeitet mit den verschiedenen Rechtsfakultäten der Schweiz zusammen (Universitäten Bern, Genf, Neuenburg, Lausanne, St. Gallen, Zürich, etc.) und ist assoziiertes Mitglied der westschweizerischen Universitätskonferenz (CUSO).

In der Schweiz ist das SIR zudem in der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht sowie in der Schweizerischen Vereinigung für Europarecht vertreten.

Das Institut pflegt Kontakte mit zahlreichen Institutionen aus dem Bereich der Rechtsvergleichung im Ausland.⁵

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA⁶ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)⁷ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem SIR zur prospektiven Bewertung eingereicht.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) SIR bildet sämtliche Aufgaben von SIR ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im SIR anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das OS SIR ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen:

0 Gestion et tâches de coordination

1 Support et ressources

2 Fournir des prestations juridiques

20 Généralités

21 Etablissement et publication des avis de droit

29 Divers

3 Publications

30 Généralités

31 Organisation des conférences, colloques et séminaires

32 Effectuer des recherches, des projets et des présentations

33 Editions et publications des travaux juridiques

34 Encadrement du public académique

39 Divers

4 Prestations bibliothéconomiques

40 Généralités

41 Traitement des collections

42 Gestion de l'information

49 Divers

9 Divers, Autres tâches (réserve)

⁵ Siehe Website SIR, Partnerschaften, <https://www.isdc.ch/de/sir/partnerschaften> (03.04.2019).

⁶ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

⁷ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2013 (Stand am 1. Juli 2014), AS **2012** 6669.

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

SIR betreibt die vier folgenden Fachanwendungen, deren Inhalte allesamt als nicht archivwürdig bewertet werden (operative Inhalte).

Name	Zweck/Inhalte	Rechtliche Grundlage	Anbindung OS SIR	Bemerkungen
Sharepoint	Suivi administratif des avis de droit (liste des experts externes, pilotage général des avis)	-	OS : 201 (N)	
e-collection	Accès en ligne aux avis de droit et aux publications de l'ISDC (série rouge)	-	Public	
Filemaker	Répertoire des questions des lecteurs et des réponses données	-	OS : 031.1 (N)	
Odys	Nombre d'heures effectuées pour les avis de droit à des fins de facturation	-	OS : 034 (N)	

Tabelle 1: Übersicht Fachanwendungen/Datenbanken SIR

3.3 Überlieferungskontext

Zu SIR wurden noch keine Bewertungsentscheide verfasst, dementsprechend sind im Archivinformationssystem (AIS) des BAR bisher noch keine (Teil-)Bestände verzeichnet.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Keine bekannt.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)⁸ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)⁹ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen SIR wurden die Rubriken des OS SIR nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch SIR) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

⁸ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

⁹ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informations-management/archivwuerdigkeit.html> (03.04.2019).

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung SIR genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet SIR mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.¹⁰ Aus Sicht des BAR sind zusätzlich in Hauptgruppe 1 eine Auswahl der Personaldossiers SIR (Sampling/Selektion)¹¹ zu archivieren.

In der Hauptgruppe **2 Fournir des prestations juridiques** bewertet SIR die Mehrheit der Unterlagen dieser Kernaufgabe insbesondere bestehend aus Rechtsgutachten aus rechtlich-administrativer Sicht als archivwürdig (Kriterium *Rechtliche Relevanz*).

In der Hauptgruppe **3 Effectuer et soutenir la recherche juridique** werden die Unterlagen von SIR mehrheitlich N bewertet, da es sich hier um administrative Unterlagen handelt (Stipendienorganisation) oder um Publikationen des SIR, die vom BAR nicht archiviert werden. Das BAR bewertet die Unterlagen zu «Réaliser des projets de recherche» aufgrund von Nutzen für die Forschung als gesamthaft archivwürdig.

In der Hauptgruppe **4 Gestion de la bibliothèque** sind die Mehrheit der Unterlagen dieser Kernaufgabe nicht für die Archivierung vorgesehen, mit Ausnahme des Informationsmanagements (Ordnungssystem und Organisationsvorschriften). Die operativen Unterlagen zum Betreiben der Bibliothek werden allesamt aus rechtlich-administrativer als nicht archivwürdig bewertet.

Die Positionen „**Allgemeines**“ werden von SIR dann als archivwürdig bewertet, wenn die Mehrheit der in der gleichen Gruppe aufgeführten Rubriken ebenfalls archivwürdig ist.

Bei den Rubriken „**Verschiedenes**“ wird keine abschliessende Bewertung vorgenommen, da diese von SIR nicht für die Registrierung von geschäftsrelevanten Unterlagen benutzt werden, dasselbe gilt für die Hauptgruppe 9. Dementsprechend folgt die Bewertung erst, wenn die SIR die entsprechenden Positionen zum Ausbau des OS verwenden sollte.

Anhang

Kommentiert bewertetes OS SIR nach rechtlich-administrativen und historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien, Stand 2019-06-12

¹⁰ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (30.04.2019).

¹¹ Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (30.04.2019).